
Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung; Vorrechte für Ärzte bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen

Aufgrund einer Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist der Sächsischen Landesärztekammer bekannt geworden, daß die Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung in Kraft getreten ist. Basierend auf der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung, die aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes verordnet worden ist, können bestimmten Aufgabenträgern Telekommunikationsdienstleistungen eingeräumt werden. Aufgabenträger, die lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben erfüllen, also auch Aufgabenträger im Gesundheitswesen, insbesondere niedergelassene Ärzte, können damit Vorrechte für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen bei ihrem Telekommunikationsunternehmen erhalten. Zweck der Telekommunikations-Sicher-

stellungs-Verordnung ist die Sicherstellung der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und die Regelung der Vergabe von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme, insbesondere bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall. Bis zum 29. November 1997 wurden von Telekommunikationsunternehmen u. a. Telefonanschlüsse von Ärzten nach der Richtlinie F 215 des Bundesministeriums für Post- und Telekommunikation automatisch mit einer TKg 1-Kennzeichnung versehen, wenn auf den Anträgen zur Einrichtung der Telefonanschlüsse die Berufsbezeichnung ersichtlich war.

Diese Bevorrechtigungen bleiben bis zum 31.12.2000 in Kraft und können bis dahin auf Antrag der Anschlußinhaber kostenfrei auf das neue Verfahren umgestellt werden. Wir bitten also alle Ärzte, die in den o. g. Fällen Vorrechte in Anspruch nehmen möchten, mit dem als Anlage 1 der TKSIV beigeschlossenen Formblatt die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für ihre Telefonanschlüsse bei ihrem Telekommunikationsunternehmen zu beantragen. Für die Vorbereitung der Vorrechte für Telefonanschlüsse, die bisher über keine TKg 1-Kennzeichnung verfügten und für Aufträge, die nach dem 31.12.2000 eingereicht werden, erhält das Telekommunikationsunternehmen vom Anschlußinhaber (Arzt) einmalig ein Entgelt in Höhe von 100 DM.

Ass. Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin